

thomas (Schilewa) a.d.F. H o l z m a n n u n d K a f f e n b e r g e r

Schwarzer Weg 16 a · [64287] D a r m s t a d t · 0 160 400 777 1

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · [64287] D a r m s t a d t

Amtsgericht Darmstadt
Mathildenpl. 12
[64283] Darmstadt

18. 10. 2018

Beschwerde

des Thomas Schilewa
Schwarzer Weg 16 a, 64287 Darmstadt

- Beschwerdeführer -

wegen verfassungswidriger Beitreibung nichtiger Kostenanforderungen

betreffend Rechnung KZ: X070231401035X (AZ: 1 *320 E 2 GVP / 18 001 (103))
vom 11. 10. 2018 (zugestellt am 17. 10. 2018)

Der Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Das Gerichtskostengesetz kollidiert durch die §§ 1, 7, 8, 19, 20, 27, 29, 33, 54 und 58 GKG mit den ranghöchsten Rechtsvorschriften der absoluten Freiheitsgrundrechte gemäß Art. 2 Abs. 2, Art. 11, Art. 13 und Art. 14 Abs. 1 GG.

In Art. 19 Abs. 1 GG ist die Verpflichtung des einfachen Gesetzgebers zur Nennung von Grundrechten, die durch das Gesetz eingeschränkt werden, unter Angabe des Artikels unverbrüchlich verankert; die Vorschrift lautet:

Seite 1 von 2

„Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.“

Das dieser Gültigkeitsvoraussetzung der im Bonner Grundgesetz normierten Freiheitsgrundrechte gegenüberstehende Gerichtskostengesetz verstößt gegen die zwingenden Gültigkeitsvorschriften des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und ist damit seit dem Tage des Inkrafttretens ungültig.

Es sei angemerkt, daß jede Missachtung des Zitiergebotes gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG die Ungültigkeit eines solchen Gesetzes von Anfang an zur Folge hat. Weder eine Teilnichtigkeit, noch die bloße Anwendung / Duldung sehen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG vor. Da solche ungültigen Gesetze nicht angewandt werden dürfen, muß der einfache Gesetzgeber Sorge dafür tragen Veranlassung zu geben diese Gesetze gem. Art. 100 GG dem Bundesverfassungsgericht zur deklaratorischen Feststellung ihrer Ungültigkeit vorzulegen.

Es obliegt sowohl der zweiten Gewalt als auch den Gerichten zu prüfen, ob eine Rechtsverordnung gem. Art. 80 Abs. 3 GG eine gesetzliche Delegationsnorm enthält.

Beide haben zu prüfen, ob eine grundgesetzkonforme Delegationsnorm für die betreffende Rechtsverordnung existiert, wobei die gem. Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG in der sie betreffende Rechtsverordnung zu benennen ist. Ist hierbei auch nur eine Delegationsnorm fehlend, hat dies zur Folge, daß die betreffende Rechtsverordnung ungültig ist.

Weder eine Teilnichtigkeit betreffend gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, noch hier Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG noch weiterer Vorschriften sieht das Grundgesetz vor.

Werden indes durch eine Rechtsverordnung Grundrechte eingeschränkt, so bedeutet dies, daß jede Delegationsnorm die einzuschränken Grundrechte gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG namentlich unter Angabe des Artikels nennen muß, andernfalls sind Delegationsnorm und Rechtsverordnung ebenfalls ungültig.

Abschließend wird auf meine Klage an das Amtsgericht Darmstadt - AZ: 316 C 202/17 - in gleicher Angelegenheit Bezug genommen.

Gez.

Für die Person Thomas Schilewa